



Erzeugerrichtlinien der Bruderkalb-Initiative Hohenlohe (Stand März 2021)

Milch- und Fleischprodukte können als Produkte der Bruderkalb-Initiative Hohenlohe gekennzeichnet werden, wenn die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- I. Der Milchviehbetrieb muss gemäß den Vorgaben von Bioland oder Demeter zertifiziert sein.
- II. Bei der jährlichen Bio-Kontrolle müssen darüber hinaus Tierwohlkontrollen mit tierbezogenen Parametern (entsprechend AG-Tierwohl- oder demeter-Tierwohlcheck) durchgeführt werden.
- III. Das Kalb kann sowohl männlich als auch weiblich sein und wurde von einer Milchkuh auf einem Milchviehbetrieb geboren.
- IV. Der Mindestzeitraum der kuhgebundenen Aufzucht darf - von Geburt an - 90 Tage auf dem Geburtsbetrieb oder einem Ammenkuhbetrieb nicht unterschreiten. Die gesamte Aufzucht erfolgt in Baden-Württemberg und angrenzenden deutschen Landkreisen.
- V. Max. 15% der Kälber dürfen als Zucht- oder Masttiere, bereits nach 4 Wochen den Betrieb verlassen. Der übernehmende Betrieb muss sich dazu verpflichten, die Tiere bis zur Schlachtung oder zur Zuchtreife zu behalten.
Hinweis: Selbstverpflichtung des übernehmenden Betriebes, Betrieb nimmt nicht am Kontrollverfahren teil, Produkte können nicht als „aus kuhgebundener Kälberaufzucht“ deklariert werden.
- VI. Alle Kälber eines Milchviehbetriebes müssen nach diesen Kriterien aufgezogen werden. Kann ein Kalb aus gesundheitlichen Gründen (Kuh oder Kalb) nicht am Euter trinken, dürfen für den Bedarfszeitraum alternative Methoden zum Einsatz kommen.
- VII. Kuh und Kalb muss nach der Geburt ausreichend Zeit zusammen eingeräumt werden, damit eine ausreichende Aufnahme der Biestmilch gewährleistet ist und eine Gewöhnung aneinander möglich ist.

- VIII. Die Kälber müssen von den eigenen Müttern (muttergebunden) oder von Ammenkühen (ammengebunden) getränkt werden.
Hinweis: Zur Ammenkuhhaltung können Kälber ab der 3. Lebenswoche in einen Ammenkuhbetrieb wechseln, der auch am Kontrollverfahren teilnimmt und nur für diese zugekauften Kälber das Fleisch als „aus kuhgebundener Kälberaufzucht“ stammend deklarieren darf. Der abgebende Milchviehbetrieb darf in diesem Fall weiterhin die Milch mit dem Hinweis „aus kuhgebundener Kälberaufzucht“ deklarieren.
- IX. Das Kalb soll immer die Möglichkeit haben, an einer Kuh zu saugen. Wenn dies aus betrieblichen und-/oder baulichen Gründen nicht möglich ist, muss es mindestens zweimal täglich aus dem Euter einer Kuh trinken können und die Möglichkeit zu angemessenem Sozialkontakt haben.
- X. Die Kälber müssen mindestens solange bei der Kuh bleiben, bis der Saugvorgang abgeschlossen wurde.
- XI. Die Kälber müssen sich in einen geschützten Bereich zurückziehen können, außer wenn die Tiere auf der Weide gehalten werden.
- XII. Das Abtränken und die Trennung von Kuh und Kalb darf nicht abrupt sondern muss schonend für Kalb und Kuh durchgeführt werden.
- XIII. Da die kuhgebundene Kälberaufzucht an das Betriebsmanagement gewisse Herausforderungen stellt und sich der Kalb- und Rindfleischmarkt für die Bio-Milchviehkälber erst langsam zu entwickeln beginnt, gilt folgende Übergangsregelung: Ab dem ersten vermarkteten Bruderkalb haben die Betriebe 24 Monate Zeit für die Umstellung des gesamten Betriebs auf kuhgebundene Kälberaufzucht. Nach 24 Monaten müssen alle auf dem Betrieb geborenen Kälber gemäß diesen Richtlinien aufgezogen werden.